



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg vom 20. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Sockelbetrag pro Objekt: **€ 96,00**
- (2) **€ 1,80** pro m³ der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge. Für Objekte, die keinen Wasserzähler besitzen, bzw. Wasser aus eigenen Brunnen beziehen, kann nach Wahl des Gebührenschuldners ein geeichter Wasserzähler installiert werden oder ein Wasserbezug von 40 m³ pro Person im Haushalt zur Berechnung herangezogen werden.
- (3) Ermäßigung für Landwirte: pro Großvieheinheit werden 9 m³ Wasser pro Kalenderjahr in Abzug gebracht (8 Kleinvieheinheiten entsprechen 1 Großvieheinheit). Grundlage dieser Ermäßigung bildet das Tierstandsverzeichnis der jährlichen Erhebung bzw. das Wasserrechtsgesetz Anhang B.
- (4) Der Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

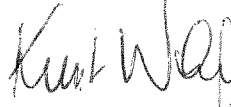
§ 5

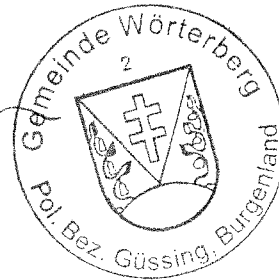
Die **Kanalbenützungsgebühr** wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist ab 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Kurt Wagner)



03. MRZ. 2025

Angeschlagen am: _____
Abnahme am: 25. MRZ. 2025